

Satzung

§1 Name, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: „Dumperclub Lehndorf e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Panschwitz-Kuckau / OT Lehndorf, (Landkreis Kamenz)
3. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Kamenz eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der „Dumperclub Lehndorf e.V.“ – nachfolgend Verein genannt – versteht sich freiwillige Vereinigung.
2. Zu den Aufgaben und Zielen des Vereins gehören:
 - Sammlung, Erhalt und Rekonstruktion alter Baumaschinen und ihre Darstellung in der Öffentlichkeit
 - Organisation, Planung und Durchführung von Veranstaltungen zur Deutschen Dumpermeisterschaft
 - Beiträge zum Erhalt traditionellen Werte der dörflichen Gemeinschaften Lehndorf / Siebitz /Tschaschwitz durch Aktivitäten und Veranstaltungen zu leisten
 - Erfahrungsaustausch und Zusammenarbeit mit anderen Dumperclubs bzw. Vereinen
3. Parteipolitische, konfessionelle und rassistische Bestrebungen sind ausgeschlossen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, die das 18. Lebensjahr erreicht haben, den Zweck und die Aufgaben des Vereins unterstützen und die Satzung anerkennen.
2. Ein Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Ablehnung eines Antrages muss begründet werden. Bei Wegfall der für die Ablehnung maßgeblichen Gründe kann ein neuer Aufnahmeantrag gestellt werden.
3. Ehrenmitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgenommen werden. Dazu ist eine einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

4. Die Mitgliedschaft endet durch:

(a) den freiwilligen Austritt des Mitgliedes.

Dieser hat durch schriftliche Erklärung dem Vorstand gegenüber zu erfolgen. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Zugang der Austrittserklärung beim Vorstand. Für übernommene Aufgaben ist das Mitglied bis zu Erledigung dieser verantwortlich und haftbar. Das Mitglied kann jedoch vom Vorstand von dieser Aufgabe entlastet werden.

(b) den Ausschluss des Mitgliedes bei groben Verstößen gegen die Satzung und die Ziele des Vereins.

Dies betrifft zum Beispiel eine Beitragsschuld von 2 Jahren

Der Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes kann von jedem Mitglied schriftlich unter Darlegung der Gründe eingereicht werden. Dem betreffenden Mitglied ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das Vorliegen eines Verstoßes wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung festgestellt. Wiederaufnahme ist entsprechend § 4 (2) möglich.

(c) den Tod des Mitgliedes

(d) die Auflösung des Vereins

§ 4 Rechte und Pflichten

1. Alle Mitglieder haben das Recht, auf Teilnahme an den Aktivitäten des Vereins sowie auf Mitbestimmung in allen den Verein betreffenden Belangen.
2. Alle Mitglieder haben die Pflicht, regelmäßig an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, die Arbeit des Vereins aktiv zu unterstützen und sich entsprechend der Satzung zu verhalten.
3. Alle Mitglieder haben Sitz und Stimme in den Mitgliederversammlungen des Vereins. Jedes Mitglied ist persönlich stimmberechtigt.
4. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zu entrichten. Die Höhe wird in der Mitgliederversammlung jährlich festgelegt. Gezahlte Beiträge sind nicht rückforderbar.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Das höchste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie wird durch den Vorstand einberufen, wenn es die Interessen des Vereins erfordern, jedoch mindestens einmal im Jahr. Wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder eine weitere

Mitgliederversammlung beantragen, so ist diese ebenfalls durch den Vorstand einzuberufen.

2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mittels Anschreiben bis zu 10 Tagen vor dem Versammlungstermin.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 51% der Vereinsmitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat die Möglichkeit, sich vertreten zu lassen, wobei jeder Vertreter höchstens ein Mitglied vertreten kann. Außerdem muss dem Vorstand vor der Versammlung eine schriftliche Vollmacht hierfür vorliegen.
4. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - Beschlussfassung in allen Angelegenheiten von grundlegender Bedeutung
 - Wahl des Vorstandes und der Revisoren,
 - Entgegennahme der Rechenschafts- und Kassenberichte
 - Entlastung des Vorstandes
5. Ergänzung der Tagesordnungspunkte sind auf Antrag zu Beginn der Mitgliederversammlung möglich.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er muss aus mindestens 5 und höchstens 7 Personen bestehen. Er setzt sich zusammen aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - und bis zu vier Beisitzern
2. Der Vorstand arbeitet im Auftrag der Mitgliederversammlung und ist dieser rechenschaftspflichtig. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind alle Vorstandsmitglieder. Der Verein wird immer von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten, wobei einer von beiden der Vorsitzende, oder der Schatzmeister sein muss.
3. Handelt der Vorstand oder eines seiner Mitglieder entgegen den Bestimmungen des Absatzes (2), so kann er von der Mitgliederversammlung auch innerhalb der Amtszeit mit Zweidrittelmehrheit abberufen werden.

§ 8 Die Revisoren

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes zwei Revisoren. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.
2. Den Revisoren obliegt es, einmal im Jahr die Prüfung der Kasse und der Bücher vorzunehmen.

3. Die Entlastung des Vorstandes hinsichtlich der finanziellen Angelegenheiten des Vereins erfolgt auf Antrag der Revisoren durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 9 Beschlussfassung

1. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, sofern nicht in weiteren Paragraphen eine andere Mehrheit festgelegt wurde. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung, Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
2. Bei Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
3. Eine Dreiviertelmehrheit aller möglichen Stimmen ist erforderlich, wenn über die Auflösung des Vereins beschlossen werden soll. Kommt nicht die erforderliche Mehrheit zustande, so ist die Auflösung zu vertragen. In diesem Fall ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Die Abstimmungen erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes muss eine geheime Abstimmung erfolgen.

§ 10 Wahlen

1. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.
2. Der Vorstand wird im Block gewählt. In einer konstituierenden Sitzung werden die einzelnen Ämter innerhalb des Vorstandes vergeben.
3. Nachwahlen gelten für die laufende Wahlperiode.
4. Für Wahlen gelten die selben Bestimmungen wie in § 10 (4)

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit der in § 10 (3) festgelegten Stimmenmehrheit erfolgen. Die geplante Auflösung muss allen Mitgliedern als Tagesordnungspunkt bekannt gemacht werden.
2. Bei Auflösung des Vereins endet das Amt der Vorstandsmitglieder am Tag der letzten dazu erforderlichen Handlung.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung wurde am 16.03.2003 von der Gründungsversammlung beschlossen und tritt mit erfolgter Eintragung beim Vereinsregister in Kraft.